

Az.: A 1 A 219/13
A 4 K 1302/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz;
Fortsetzung des Verfahrens
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 8. August 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 11. Dezember 2012 - A 4 K 1302/11 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Zulassungsantrag des Klägers bleibt ohne Erfolg, weil seine fristgerechten Darlegungen, die den Prüfungsumfang des Senats begrenzen (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG), das Vorliegen von Zulassungsgründen nach § 78 Abs. 3 AsylVfG nicht erkennen lassen.
- 2 1. Die Beklagte übersandte dem Verwaltungsgericht im Zusammenhang mit dem vom Kläger betriebenen asylrechtlichen Verfahren eine Mitteilung der Ausländerbehörde, wonach der Kläger nach unbekannt verzogen sei. Daraufhin teilte das Verwaltungsgericht der Klägerseite mit, dass Zweifel am Rechtsschutzinteresse des Klägers bestünden, und forderte nach § 81 Satz 1 AsylVfG auf, dem Gericht innerhalb eines Monats den derzeitigen Aufenthalts des Klägers mitzuteilen. Dabei wies es darauf hin, dass die Klage als zurückgenommen gelte, wenn das Verfahren nicht innerhalb der angesprochenen Frist betrieben werde. Nachdem der Kläger der Betreibensaufforderung nicht nachgekommen war, entschied das Verwaltungsgericht durch Beschluss über die Kosten des Verfahrens und wies darauf hin, dass die Klage nunmehr als zurückgenommen gelte. Die im Anschluss daran vom Kläger erhobene - auf die Fortsetzung des Verfahrens gerichtete - Klage wies das Verwaltungsgericht ab. Das Verfahren sei zu Recht nach § 81 Satz 1 AsylVfG eingestellt worden. Die in Rede stehende Betreibensaufforderung sei rechtmäßig gewesen. Es hätten bei Erlass der Betreibensauffor-

derung konkrete Anhaltspunkte bestanden, dass das Rechtsschutzinteresse des Klägers weggefallen sei.

- 3 2. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG hat eine Asylsache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf, oder wenn sie eine tatsächliche Frage aufwirft, deren in der Berufungsentscheidung zu erwartende Klärung verallgemeinerungsfähige Auswirkungen hat. Die grundsätzliche Bedeutung einer Asylsache ist daher nur dann im Sinne des § 78 Abs. 4 S. 4 AsylVfG dargelegt, wenn eine derartige Frage konkret bezeichnet und darüber hinaus erläutert worden ist, warum die Frage im angestrebten Berufungsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig wäre und aus welchen Gründen ihre Beantwortung über den konkreten Einzelfall hinaus dazu beitrüge, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren.
- 4 Vorliegend hat der Kläger die Frage aufgeworfen, „ob sachlich begründete Anhaltspunkte für einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses eines Asylbewerbers bereits dann bestehen können, wenn das am Verfahren als Partei beteiligte Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Gericht eine einfache Mitteilung der Ausländerbehörde übersendet, aus der sich ergibt, dass der Kläger unbekannt verzogen sein soll, oder ob es erforderlich ist, dass das Gericht vor Erlass einer Betreibensaufforderung eigene Ermittlungen (hierzu) anstellt (...)“. Dieses Vorbringen kann nicht zur Zulassung der Berufung führen.
- 5 Nach § 81 Satz 1 AsylVfG gilt die Klage in einem gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als einen Monat nicht betreibt. Auf den Eintritt der Fiktion im Falle der Säumigkeit ist der Kläger in der gerichtlichen Aufforderung hinzuweisen (§ 81 Satz 2 AsylVfG). Die Vorschrift dient der Beschleunigung von Asylverfahren, an deren Fortführung der Kläger erkennbar kein Interesse mehr hat. Seine asylrechtliche Klage wird in diesen Fällen als zurückgenommen behandelt. Ein erkennbar fehlendes Interesse des Klägers an der Fortführung seiner Klage liegt vor, wenn er durch

sein Verhalten berechnete Zweifel an seinem Rechtsschutzbedürfnis erweckt und diese Zweifel trotz Aufforderung nicht fristgerecht ausräumt. Berechnete Zweifel am Fortbestehen seines Interesses an einer Sachentscheidung des Gerichts kann der Kläger durch aktives Handeln begründen, z. B. durch freiwillige Ausreise in sein Heimatland, durch Untertauchen im Bundesgebiet oder durch Abbruch des Kontakts zu seinem das Gerichtsverfahren betreibenden Bevollmächtigten. Derartige Zweifel können aber auch dann begründet sein, wenn der Kläger prozessuale Mitwirkungspflichten nicht erfüllt und damit ein Desinteresse an der weiteren Verfolgung seines Begehrens zeigt (BVerwG, Beschl. v. 18. September 2002 - 1 B 103/02 -, juris Rn. 6; SächsOVG, Beschl. v. 24. Januar 2012 - A 2 A 702/09 -, juris Rn. 5). Da zu den prozessualen Mitwirkungspflichten die Mitteilung des Betroffenen über den Wechsel des Aufenthaltsortes gehört (BayVGH, Beschl. v. 2. August 2005 - 6 ZB 04.30509 -, juris Rn. 2), ist bereits geklärt, dass das Verwaltungsgericht im Falle einer unterbliebenen Mitteilung grundsätzlich von einem Wegfall des Rechtsschutzinteresses ausgehen kann.

- 6 Soweit der Kläger zur Begründung seiner Grundsatzrüge geltend macht, die angefochtene Entscheidung weiche hinsichtlich einer Frage von der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ab und diese Frage sei vom erkennenden Senat noch nicht entschieden, hat er die grundsätzliche Bedeutung der vorliegenden Rechtsache nicht ansatzweise dargelegt. Insbesondere verkennt der Kläger, dass eine Betriebsaufforderung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (a. a. O.) nicht notwendigerweise voraussetzt, dass bereits zuvor eine prozessleitende Verfügung des jeweiligen Gerichts ergangen ist. Der gegenteiligen Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (u. a. Beschl. v. 27. Februar 1990 - 10 TH 559/90 -, juris Rn. 3) ist (jedenfalls) mit Blick auf die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (a. a. O.) nicht zu folgen.

- 7 3. Ohne Erfolg stützt der Kläger seinen Zulassungsantrag konkludent auf das Vorliegen einer Divergenz im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift ist die Berufung zuzulassen, wenn das angegriffene Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine Divergenz liegt nur vor, wenn sich das vorinstanzliche Gericht in Anwendung derselben Rechtsvorschrift mit einem seine Entscheidung tragenden (abstrakten) Rechtssatz in Widerspruch ge-

setzt hat zu einem ebensolchen Rechtssatz, der in einer Entscheidung eines divergenzfähigen Gerichts aufgestellt worden ist, und wenn das Urteil auf dieser Abweichung beruht. Sowohl die Abweichung als auch das Beruhen der Entscheidung hierauf sind gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG darzulegen. Das Aufzeigen einer fehlerhaften oder unterbliebenen Anwendung von Rechtssätzen, die ein divergenzfähiges Gericht in seiner Rechtsprechung aufgestellt hat, genügt nicht (BVerwG, Beschl. v. 25. Januar 2013 - 7 B 21.12 -, juris Rn. 7; OVG Bremen, Beschl. v. 16. Juli 2013 - 2 A 318/10.A -, juris).

- 8 Ausgehend hiervon hat der Kläger nicht dargetan, dass das Verwaltungsgericht von einem Rechtssatz abgewichen sein könnte, der von einem divergenzfähigen Gericht - dem Bundesverfassungsgericht, dem Bundesverwaltungsgericht bzw. dem im Instanzenzug dem Verwaltungsgericht Chemnitz übergeordneten Sächsischen Oberverwaltungsgericht - gebildet worden ist (vgl. hierzu SächsOVG, Beschl. v. 20. April 2010 - A 3 A 671/08 -, juris). Er hat vielmehr im Wesentlichen vorgebracht, dass das Urteil von Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs abweiche.
- 9 4. Der schließlich gerügte Verstoß gegen das rechtliche Gehör (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) greift auch nicht durch.
- 10 Der verfassungsrechtlich verbürgte Anspruch der Prozessbeteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG), der seine einfachgesetzliche Ausprägung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren in § 108 Abs. 2 VwGO gefunden hat, verpflichtet das zuständige Gericht unter anderem dazu, das Vorbringen der Beteiligten und die von ihnen gestellten Anträge zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Diese Verpflichtung hat das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall nicht dadurch verletzt, dass es in der Anwendung des § 81 AsylVfG zu dem Ergebnis gelangt ist, die Klage gelte wegen Nichterfüllung der Aufforderung zum Weiterbetreiben des Verfahrens als zurückgenommen. Die Anwendung des § 81 AsylVfG unterliegt hier keinen rechtlichen Bedenken (vgl. oben unter 2). Der Erlass der Betreibensaufforderung war gerechtfertigt, weil Anhaltspunkte für einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses bestanden, nachdem das Verwaltungsgericht die Mitteilung erhalten hatte, dass der Kläger nach unbekannt verzogen ist (vgl. hierzu auch OVG NRW, Beschl. v. 29. März 2004 - 11 A 1223/03.A -, juris). Umstände, die darauf hin-

deuten, dass hier ausnahmsweise etwas anderes gelten könnte, sind nicht dargelegt worden und im Übrigen auch nicht ersichtlich.

- 11 Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).
- 12 Mit diesem unanfechtbaren Beschluss wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2, § 80 AsylVfG).

gez.:

Meng

Heinlein

Dr. Pastor

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht